

Saarländische Pflegegesellschaft e.V.
Ernst-Abbe-Straße 1 · 66115 Saarbrücken



Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frau und Familie
Franz-Josef-Röder-Str .23
66119 Saarbrücken

Saarländische
Pflegegesellschaft e.V.

Telefon (0681) 9 67 28 - 0
Fax (0681) 9 67 28 - 22
eMail info@saarlaendische-
pflegegesellschaft.de
Internet www.saarlaendische-
pflegegesellschaft.de

Die Geschäftsführung

Ihr/e Zeichen / Nachricht vom

Unser/e Zeichen /Nachricht vom
SPG/St[Vorstand\StellungnahmeLHeimGS]

23. Mai 2014

Saarländisches Gesetz zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere Menschen sowie Pflegebedürftige und behinderte Volljährige (Landesheimgesetz Saarland – LHeimGS)

- Änderungsbedarf aus Sicht der SPG -

I. Grundsätzliche Einschätzung

Die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) begrüßt den vom Land zur Vorbereitung der geplanten Reform des Landesheimgesetzes gewählten partizipativen Ansatz mit einer Einbeziehung des Sachversandes der unterschiedlichen Akteure aus dem Bereich der stationären Pflege und Betreuung. Gerne haben wir daher das Angebot des Landes angenommen, in der „Expertengruppe LHeimGS“, die sich am 12. März 2014 konstituiert hat, mitzuwirken und den aus unserer Sicht bestehenden Änderungsbedarf beim Landesheimgesetz sowie der „Verordnung über personelle Anforderungen für Einrichtungen nach dem LHeimGS (PersVLHeimGS)“ aufzuzeigen.

Grundsätzlich können wir feststellen, dass sich das am 19. Juni 2009 in Kraft getretene LHeimGS aus Sicht der Vollstationären Altenhilfeeinrichtungen weitgehend bewährt hat; seitens der von unseren Mitgliedsverbänden vertretenen Einrichtungen und Träger wurden in den vergangenen Jahren **keine signifikanten Probleme** bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen rückgemeldet. Grundlegende Voraussetzung für die anstehende Reform des LHeimGS ist nach unserer Überzeugung jedoch eine **klare Zieldefinition**: So muss bei der Diskussion möglicher Neuregelungen deutlich sein, dass das Ziel des Bewohnerschutzes sowie der Gefahrenabwehr im Vordergrund eines zukunftsorientierten LHeimGS steht; dies erfordert eine klare Strukturierung sowie **Transparenz** darüber, welche Regelungen für welche Einrichtungsformen Gültigkeit haben. Das aktuell noch gültige LHeimGS ist insbesondere durch die Formulierungen des § 1 Abs. 4 (Anwendungsbereich) nur schwer lesbar und lässt daher diese Transparenz vermissen.

II. Reformbedarf bei einzelnen Regelungsbereichen

1. Landesheimgesetz Saarland (LHeimGS)

1.1 § 1: Anwendungsbereich

- (1) Die Regelung des § 1 Abs. 6, wonach die Gäste von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nicht unter das LHeimGS fallen, ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass diese Personengruppe keinem besonderen Schutzbedürfnis durch den Gesetzgeber unterliegt, folgerichtig. Ein derartiges besonderes Schutzbedürfnis ist jedoch auch bei Gästen von **Kurzzeitpflegeeinrichtungen** sowie Patienten **Stationärer Hospize** nicht gegeben; von daher sollten im künftigen LHeimGS auch Stationäre Hospize vollständig aus dem Anwendungsbereich **ausgenommen** sein. Die aktuelle Formulierung des § 1 Abs. 3, wonach die Regelungen des LHeimGS auf Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie auf stationäre Hospize in abgestufter Form gelten, ist weder vor dem Hintergrund des Bewohnerschutzes noch der Transparenz zu begründen.
- (2) Die Regelungen der Absätze 2 und 4 betreffend den Bereich des **Betreuten Wohnens** werden von der SPG **differenziert bewertet**: Einerseits unterstützen wir die im aktuellen LHeimGS erkennbare Absicht, **Umgehungstatbestände** für das Heimgesetz durch die Errichtung „grauer Heime“ zu verhindern; auch die Zielsetzung, durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die Nutzer die ihnen zugesicherten Leistungen tatsächlich erhalten, ist zu begrüßen. Andererseits sehen wir jedoch auch die Notwendigkeit, dass ein zukunftsorientiertes LHeimGS **flexible Regelungen** für selbstbestimmte Ambulante Wohngemeinschaften unterstützt. Die SPG wird im Rahmen der anstehenden Fachdiskussion über die Weiterentwicklung des LHeimGS konkrete Formulierungsvorschläge unterbreiten.

1.2 § 2: Zweck des Gesetzes

Die in § 2 Ziffer 8 explizit erwähnte Zielsetzung des Gesetzes, **Transparenz und Vergleichbarkeit** von Pflegeeinrichtungen zu fördern, wird von der SPG unterstützt. Die aktuell zwischen dem Ministerium und der SPG getroffenen Absprachen über die Zukunft der gemeinsam betriebenen Internetplattform „**Freiwilliger Qualitätsbericht – FQB**“ stellen einen Schritt zur Erfüllung der Transparenzpflichten dar: So kann auf die ursprünglich vom Land geplante Informationspflichtenverordnung verzichtet und stattdessen die Informationsverpflichtung der Einrichtungen und Träger durch einen Paragraphen im künftigen LHeimGS geregelt werden. Eine derartige Regelung kann nach unserer Einschätzung wie folgt lauten:

„Die Träger nach § 1 Abs. 1 können ihre Informationspflichten erfüllen, indem sie für ihre Einrichtungen Angaben entsprechend den Vorgaben des Freiwilligen Qualitätsberichtes der Saarländischen Pflegegesellschaft machen und diese auf der hierfür eingerichteten Internetseite sowie als Aushang in der Einrichtung veröffentlichen.“

2. Verordnung über personelle Anforderungen für Einrichtungen nach dem Landesheimgesetz Saarland (PersVLHeimGS)

2.1 § 2 Abs. 2: Eignung der Leitung

Bereits in unserer Stellungnahme zur PersVLHeimGS vom 29. Oktober 2010 haben wir die Situation im Bereich der Weiterbildungsangebote zur Heimleitung problematisiert, welche nach unserer Wahrnehmung durch eine Vielzahl unabgestimmter Angebote mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten und unterschiedlichen Anforderungen an den Abschluss der Weiterbildung

gekennzeichnet ist. Im Interesse einheitlicher Mindest-Anforderungen für die Weiterbildung zur Heimleitung halten wir einen Erlass im Rahmen des saarländischen Weiterbildungsgesetzes betreffend die „Leitung einer Pflegeeinrichtung“ mit einer **Konkretisierung** der Inhalte und Anforderungen für zielführend.

2.2 § 2 Abs. 3: Beschäftigungsumfang der Leitung

Die Regelung des § 2 Abs. 3, wonach Einrichtungen mit mehr als 80 Plätzen eine **Heimleitung in Vollzeit** zu beschäftigen haben, wurde von der SPG in ihrer Stellungnahme vom 29. Oktober 2010 als „nicht sachgerecht“ kritisiert; wir haben unsere Kritik gegenüber dem Ministerium ausführlich begründet. Da unsere Argumente bei der Formulierung der PersVLHeimGS jedoch nicht aufgegriffen wurden, haben die Träger zwischenzeitlich die Anforderungen des § 2 Abs. 3 entsprechend dem Wortlaut der Verordnung umgesetzt.

Nach wie vor sind wir jedoch der Überzeugung, dass sich die von den Trägern entwickelten alternativen Leitungsmodelle in der Vergangenheit als durchaus verwaltungseffizient erwiesen haben und eine deterministische Regelung mit der Festlegung auf ein bestimmtes Leitungsmodell eine Weiterentwicklung der Leitungsorganisationen im Bereich der Stationären Altenhilfeeinrichtungen verhindern würde. Als eine mögliche Formulierung des § 2 („Leitung in stationären Einrichtungen“), die der Forderung nach Anwesenheit einer Leitungskraft ebenso Rechnung trägt wie unserer Vorstellung von **flexiblen Regelungen**, könnte lauten:

- „(1) Jede stationäre Einrichtung hat eine Leitung, die die Einrichtung betreffende übergreifende Betriebsabläufe koordiniert und kontrolliert sowie für die wirtschaftliche und gesetzmäßige Betriebsführung die Verantwortung trägt. Sie ist so zu bemessen und zu gestalten, dass diese Aufgaben erfüllt werden können. Dabei ist auch die Leitungsfunktion der Verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 3 zu berücksichtigen.
- (2) In Einrichtungen mit 80 und mehr Einrichtungsplätzen sollte der Beschäftigungsumfang der Leitung insgesamt mindestens 1,5 Vollzeitstellen, in Einrichtungen mit weniger als 80 Plätzen mindestens 1,0 Vollzeitstellen betragen.
- (3) Für die Leitung ist fachlich geeignet, wer
1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluss oder einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in einem der genannten Fachbereiche nachweisen kann und
 2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung nach dem Landesheimgesetz Saarland oder in einer vergleichbaren Einrichtungen die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Auf die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit ist die Wahrnehmung eines geeigneten Weiterbildungsangebotes mit einem Jahr anzurechnen, wenn in diesem entsprechende Kenntnisse in den Bereichen Leitung, Management, Betrieb und Organisation, Recht, Geriatrie, Ethik, Gerontologie sowie soziale und pflegerische Betreuung, Förderung und psychosoziale Unterstützung der Bewohner und Bewohnerinnen mit einem Stundenumfang von mindestens 460 Stunden vermittelt wurden.

Die zuständige Behörde nach § 19 des Landesheimgesetzes Saarland kann auf Antrag des Leistungserbringers eine Ausnahme von den Anforderungen zulassen, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet und dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

- (4) Eine Leitung kann für mehrere stationäre Einrichtungen die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, wenn in allen Einrichtungen durch den Träger der Einrichtung gewährleistet ist, dass

1. *die Leitung in angemessenem Umfang vor Ort für die Bewohnerschaft, deren Angehörige und das Personal erreichbar ist,*
 2. *die Leitungsaufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden,*
 3. *notwendige Entscheidungen zeitnah getroffen werden können und*
 4. *die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden.*
- (5) *Wird eine stationäre Einrichtung von mehreren Leitungskräften geleitet, so muss jede Leitungskraft die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllen.“*

2.3 § 6 Abs. 2: Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten

Die Regelung des § 6 Abs. 2, wonach je Wohnbereich, zumindest aber je 30 Bewohner eine Fachkraft ständig anwesend sein muss, wurde von der SPG in der Vergangenheit als „**nicht umsetzbar**“ kritisiert; wir verweisen hierzu auf unseren umfangreichen Schriftverkehr sowie die von uns vorgelegten Nachweise. Wenngleich wir die grundsätzliche Forderung nach Anwesenheit einer Mindestzahl von Fachkräften inhaltlich stets mitgetragen haben, so begründeten wir unsere Kritik mit der unzureichenden rahmenvertraglich vereinbarten Personalausstattung der Stationären Altenhilfeeinrichtungen, welche die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 PersVLHeimGS nicht in allen Fällen möglich machten.

Zwischenzeitlich hat die SPG mit den Kostenträgern Verhandlungen über eine Verbesserung der rahmenvertraglich vereinbarten Mindest-Personalanhaltszahlen geführt und ein Verbesserung der Mindest-Personalausstattung von 16 % gefordert. Nachdem in einer ersten Stufe eine Verbesserung um 5 % vereinbart und umgesetzt werden konnte, stehen aktuell die Verhandlungen über die zweite Stufe der Personalschlüsselverbesserung vor dem Abschluss. Die SPG wird auf der Grundlage der voraussichtlich zum 01. Oktober 2014 in Kraft tretenden Regelungen zur Verbesserung der Mindest-Personalausstattung eine **Neubewertung** ihrer Einschätzung bezüglich einer Umsetzbarkeit der „1 : 30er-Regelung“ vornehmen.

Saarbrücken, den 23. Mai 2014